

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

## **578. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kritische Kulturvermittlung“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Kritische Kulturvermittlung“ (CP) ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von praxisorientierten Kompetenzen im Bereich der Kulturvermittlung, die sich als Berufsfeld in den letzten Jahren zunehmend professionalisiert hat. Die Studierenden befassen sich mit zentralen Methoden und aktuellen Ansätzen der Kulturvermittlung in unterschiedlichen Kultur- und Sammlungsinstitutionen, insbesondere Museen. Einen Fokus bilden die Möglichkeiten der Kulturvermittlung, einen Beitrag zu gesellschaftlich relevanten Fragestellungen zu leisten. Hierbei stehen neben inklusiven Vermittlungsformen für diverse Publika die Potentiale von Kulturvermittlung für Demokratiebildung im Zentrum.

Ausgehend von einer Reflexion der theoretischen und methodischen Grundlagen werden die Studierenden im Weiterbildungsprogramm befähigt, verschiedene Vermittlungsansätze zu analysieren und zielgruppenorientierte Programme, die dem Ansatz einer kritischen Vermittlung (Thematisierung von Machtverhältnissen, kolonialem Erbe, Gender & Diversity, Inklusion etc.) entsprechen, zu entwickeln.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- unter Berücksichtigung von gender- und diversitätsrelevanten Aspekten inklusive und barrierefreie sowie partizipative Kulturvermittlungsprogramme hinsichtlich ihrer Eignung für diverse Publika beurteilen,
- die Möglichkeiten von Museen und Sammlungsinstitutionen für Menschenrechtsbildung und die Förderung von politischer Partizipationskompetenz identifizieren sowie
- Kulturvermittlungsprogramme, die zentralen Anliegen der Politischen Bildung und besonders der Menschenrechtsbildung gerecht werden, entwickeln.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024**

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs  
sowie
- (5) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikats (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024**

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Module	ECTS-Punkte
Inklusive Kulturvermittlung	6
Demokratiebildung im Museum	6
<b>Summe</b>	<b>12</b>

**§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.